Im Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident: Dr. F. Nehrwein

Der Gerichtsschreiber: Dr. E. Sommer

Vorstehende Verordnungsabänderung wird genehmigt.

Zürich, den 13. Juli 1964

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: P. Gysel

Der Sekretär: E. Stutz.

Abänderung der Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Professoren der Universität Zürich vom 21. Juni 1948

(Vom 13. Juli 1964)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Professoren der Universität Zürich vom 21. Juni 1948 mit seitherigen Änderungen wird wie folgt abgeändert:

Besoldung

§ 2. Die Besoldung der Professoren beträgt in der Regel:

a) für ordentliche Professoren Fr. 36 600.— bis Fr. 45 240.—

b) für ausserordentliche Professoren . . . . Fr. 28 860.— bis Fr. 37 500.—

c) für Assistenzprofessoren . Fr. 24 780.— bis Fr. 31 500.—

Der Regierungsrat setzt innerhalb des angegebenen Rahmens die Besoldungen der einzelnen Professoren unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse fest.

Den Dekanen der Fakultäten wird für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von Fr. 1 200.—, zuzüglich Fr. 200.— für je volle 100 an der betreffenden Fakultät immatrikulierte Studierende, mindestens aber insgesamt Fr. 1 400.— ausgerichtet.

Dienstjahreserhöhung

§ 3. Das Aufsteigen von der Mindest- zur Höchstbesoldung erfolgt in gleichen Betreffnissen je auf Beginn des Kalenderjahres, so dass mit Beginn des neunten angerechneten Dienstjahres die Höchstbesoldung erreicht wird.

Festsetzung des Ruhegehaltes

§ 16. Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes wird mit 24 anrechenbaren Dienstjahren erreicht; er beträgt für ordentliche Professoren Fr. 24 900.—, für ausserordentliche Professoren Fr. 20 650.— und für Assistenzprofessoren Fr. 17 350.—.

Bei weniger als 24 anrechenbaren Dienstjahren vermindert sich das Ruhegehalt der ordentlichen Professoren um Fr. 450.—, dasjenige der ausserordentlichen Professoren um Fr. 395.— und dasjenige der Assistenzprofessoren um Fr. 320.— je Dienstjahr.

Der Regierungsrat ist berechtigt, diese Ansätze herabzusetzen, falls die Lehrverpflichtung eines ordentlichen oder ausserordentlichen Professors die in § 1 bis festgesetzte Norm dauernd unterschritten hat.

Wird zu der durch diese Verordnung festgesetzten Besoldung eine Teuerungszulage ausgerichtet, so kann der Regierungsrat mit Genehmigung des Kantonsrates das Ruhegehalt im gleichen Verhältnis erhöhen wie die Leistungen der Beamtenversicherungskasse.

II. Die auf Grund der vorliegenden Verordnung neu festzusetzende Besoldung der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren darf im Jahre 1964 gegenüber der bisherigen Besoldung um nicht mehr als 13 % erhöht werden, wobei die neu berechnete Besoldung auf die nächst untere Dienstjahresstufe abzurunden ist.

Die im Jahre 1964 noch nicht vollzogene Reallohnerhöhung ist ab 1. Januar 1965 vorzunehmen; sie darf neben der normalen Dienstjahreserhöhung zwei zusätzliche Dienstjahre nicht übersteigen.

Zur Festsetzung der Besoldung der Assistenzprofessoren werden die Dienstjahre, die nach alter Verordnung ab 1. Januar 1964 zur Anrechnung gelangen würden, um zwei Dienstjahre gekürzt. Denjenigen Assistenzprofessoren, welche nach bisheriger Ordnung zwei oder weniger Dienstjahre aufweisen, werden neu null Dienstjahre angerechnet.

III. Diese Änderungen der Verordnung treten nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat für alle Professoren, die im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Kantonsrat im Staatsdienst stehen oder die seit dem 1. Januar 1964 in den Ruhestand versetzt worden sind, rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 13. Juli 1964.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: E. Brugger

Der Staatsschreiber: Dr. Isler

Vorstehende Verordnungsabänderung wird genehmigt.

Zürich, den 13. Juli 1964.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: P. Gysel

Der Sekretär: E. Stutz